

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (134) Tagesordnung der 7. Sitzung des Planungsverbandes Düren – Niederzier
- (135) Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren

(134)

Planungsverband Düren-Niederzier

Niederzier/Düren, den 16.10.2019

Der Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, 30.10.2019, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal II der Rentei am Rathaus in Niederzier die 7. Sitzung des Planungsverbandes Düren - Niederzier statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband Düren-Niederzier
3. Auslagenersatz für die Mitglieder des Planungsverbandes
4. Prüfung der Jahresabschlüsse zum Bilanzstichtag 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018
5. Überörtliche Prüfung des Planungsverbandes Düren-Niederzier durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)
6. Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aus der Eröffnungsbilanz des Planungsverbandes Düren-Niederzier zum 01.01.2009
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen

10. Anfragen

gez. Koschorreck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(135)

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 09.10.2019 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 Verbot des Konsums von Alkohol

1. In dem unter § 2 beschriebenen Bereich der Innenstadt Dürens ist es außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten
 - alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,

- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

2. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kernbereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird:

Wilhelmstraße, Schenkelstraße, Max-Oppenheim-Platz, Kuhgasse, Josef-Schregel-Straße, Wirteltorplatz, Schenkelstraße, Hans-Brückmann-Straße, Theodor-Heuss-Park, Bismarckstraße (bis zur Kreuzung Moltkestraße), Schützenstraße, Kölnstraße, Marktplatz, Oberstraße, Annaplatz, Ahrweilerplatz, Wilhelmstraße, Weierstraße, Victor-Gollancz-Straße, Violengasse, wobei die genannten Straßen selber zum Verordnungsbe- reich gehören sowie Rudolf-Schock-Platz (runder, gepflasterter Bereich).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 2 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke jeder Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeder Art mit sich führt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
3. Mitgeführte alkoholische Getränke können eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

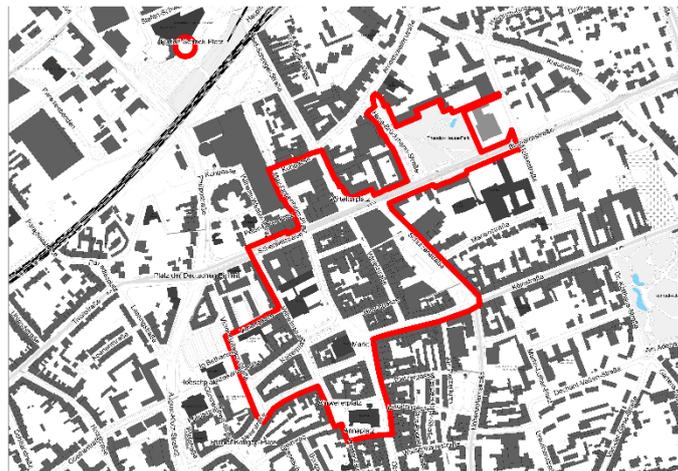
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.10.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister



Anlage zur ObVO Alkoholverbot Innenstadt

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.